

wie mit Sicherheit vorauszusetzen ist, der Sammler nach einer chronologisch geführten Kladde gearbeitet hat, so ist die Möglichkeit doch immerhin zuzugeben, dass bei dem Herumblättern und Aufsuchen der zusammengehörigen Stücke Irrthümer mit unterliefen, dass vielleicht hier und da ein Brief anfangs übersehen, dann später nachgeholt wurde. Zweifellos lässt sich jedoch wenigstens das Bestreben, innerhalb der Gruppen eine zeitliche Folge zu bewahren, genügend feststellen.

Es zeigt sich das auf den ersten Blick, wenn wir diejenigen Gruppen im Auge behalten, die mehrere in einem bestimmten Amte aufeinanderfolgende Empfänger umfassen. So finden sich in richtiger Reihenfolge die an Urban II., Paschalis II. und Calixt gerichteten Schreiben; so folgen sich Ivo und Gotfried von Chartres, so die Bischöfe Gotfried und Rainald von Angers, so Ramnulf und Peter von Saintes, so die Aebte Hugo und Pontius von Cluni. Nirgend giebt es da Verwirrung, ein ὑστερον πρότερον. Innerhalb dieser an einzelne Personen gerichteten Briefe sind wir freilich auf wenige Anhaltspunkte angewiesen, da bei der localen Bedeutung der meisten Schreiben sicher zu datierende Beziehungen nur selten zu finden sind.

Bezeichnend ist es schon, dass der in dem ersten an Urban gerichteten Schreiben angeschuldigte Eblo auch in dem ersten an Bischof Ramnulf von Saintes, der erst im Todesjahre Urbans Bischof wurde, abgesandten Briefe erwähnt wird.

Von den acht an Paschalis II. gerichteten Briefen wissen wir so viel, dass der zweite (I, 3) zwischen 1099 und 1105¹, der vierte (I, 5) nach 1106², die folgenden beiden (I, 6 u. 7) 1111³

1) Gotfr. beklagt sich, dass im Bisthum Angers mit Wissen des Bischofs gegen seinen Willen eine Kirche 'in una parochiarum nostrarum' erbaut worden sei. Es bezieht sich das wahrscheinlich auf den Streit um die Kirche Omnium Sanctorum, der 1108 durch die Nachgiebigkeit des Abtes beendet wurde; vgl. Gallia Christ. XIV, instr. col. 153. In demselben Briefe klagt der Abt, der Bischof von Saintes habe Besitz, 'quod monasterium . . . per triginta et eo amplius annos . . . possederat' andern Rivalen gegeben. Vermuthlich ist das auf einen Streit zu beziehen, den Gotfried mit dem Bischof Ramnulf von Saintes hatte. So droht er Epist. III, 33: 'Quod si haec displicent . . . domini papae audientiam appellamus', ebenso in III, 34 und III, 36. Aus III, 37 erfahren wir dann, dass der Abt in der That an den römischen Stuhl appelliert hatte. Da Ramnulf bis c. 1105 Bischof ist, wäre dadurch etwa der Zeitpunkt des Conflictes begrenzt. 2) Handelt von der 'inoboedientia Archembaldi dicti abbatis sancti Albini'. Er wurde nach dem Chron. S. Albini Andegav. am 6. Febr. 1106 ordiniert Chron. des églises d'Anjou p. 30. 3) Beziehen sich auf das Investitprivileg von 1111. Im ersten Brief wird wieder von Archembald und seinem Streit mit Paganus gehandelt; vgl. darüber Jaffé-L. n. 6307; Bouquet XV, 48, Brief Paschalis II. an die Bischöfe von Tours, Le Mans und Rennes.